

# Amtsblatt

## des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

### Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

### Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 77

Donnerstag, 15.09.2022

Nummer 22

### **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Füssen und der Gemeinde Roßhaupten über die Überwachung des ruhenden Verkehrs**

I. Zum Zweck der kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Roßhaupten durch die Stadt Füssen wird zwischen der Gemeinde Roßhaupten, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Pihusch und der Stadt Füssen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Maximilian Eichstetter folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) abgeschlossen.

#### § 1 Aufgabe

Die Stadt Füssen und die Gemeinde Roßhaupten sind aufgrund § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Überwachung geltenden Vorschriften durch.

#### § 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

(1) Die Gemeinde Roßhaupten überträgt den mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs betrauten Bediensteten der Stadt Füssen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs notwendigen hoheitlichen Befugnisse. Das sind

1. Erstellen der Verwarnungen innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Roßhaupten
2. EDV-Verarbeitung der Verwarnungen
3. Termingerechte Versendung der Anhörungsbögen
4. Verarbeitung der Anhörungsbögen
5. Versenden der Fahrerermittlungen (bei juristischen Personen)
6. Bearbeitung der zurückgesandten Fahrerermittlungen

7. Bearbeitung der Halterhaftungen

8. Erlass der Bußgeldbescheide

9. Einleiten des Vollstreckungsverfahrens aufgrund der fälligen Halterhaftungsbescheide bzw. Bußgeldbescheide

10. Bearbeitung der Einsprüche gegen Anzeigen und Halterhaftungen und ggf. Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft sowie an das zuständige Amtsgericht

11. Verarbeitung der Zahlungseingänge

12. Entgegennahme der Bareinzahlungen

(2) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Stadt Füssen legt die Gemeinde Roßhaupten schriftlich mindestens einmal jährlich fest.

Änderungen müssen schriftlich der Stadt Füssen mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen ist die Gemeinde Pfronten berechtigt, gegenüber dem Personal vor Ort Anweisungen zu treffen (z.B. bei Großveranstaltungen).

#### § 3 Personal

(1) Die beteiligten Kommunen vereinbaren, dass die mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs betrauten Bedienstete der Stadt Füssen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Pfronten zur Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben tätig werden dürfen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Füssen angestellt und vergütet. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Stadt Füssen allein.

#### § 4 Kostenerstattung

(1) Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs innerhalb der Stadt Füssen und der Gemeinde Roßhaupten insgesamt anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder werden von der Stadt Füssen vereinnahmt und am Ende eines jeden Kalenderjahres mit den angefallenen Kosten (Personal- und Sachkosten der Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie für die Anfahrt und die gefahrenen Strecken in Roßhaupten die Kilometerpauschale nach den Sätzen des öffentlichen Dienstes) verrechnet. Einzahlungen bei der Gemeinde Roßhaupten müssen deshalb innerhalb einer Woche an die Stadt Füssen unter Angabe der jeweiligen Verwarnungs- bzw. Bußgeldnummern überwiesen werden.

(2) Die Stadt Füssen erstellt nach Ablauf eines Haushaltsjahres eine Abrechnung, aus der sich Anzahl und Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder ergeben. Darüber hinaus stellt die Stadt Füssen der Gemeinde Roßhaupten statistische Auswertungen zur Verfügung.

(3) Die Verteilung eines evtl. Überschusses bzw. die Kostentragung einer Unterdeckung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Verwarnungszahlen der Stadt Füssen gegenüber der Gemeinde Roßhaupten. Der Überschuss bzw. die Kostenerstattung wird von der Stadt Füssen spätestens im Februar des folgenden Jahres überwiesen bzw. eingefordert. Die Kostenerstattung wird nach Anforderung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

#### § 5 Ausstattung, technische Geräte

Die Anschaffung technischer Geräte und die Ausstattung des kommunalen Ordnungsdienstes erfolgt allein durch die Stadt Füssen.

#### § 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an der Vereinbarung Beteiligten soll die Fachaufsichtsbehörde angerufen werden.

#### § 7 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Kommunen angemessene Regelungen über die weitere Verwendung des eingesetzten Personals und über die Verwertung des technischen Geräts anzustreben. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind nach dem gemäß § 4 festgelegten Maßstab aufzuteilen.

#### § 8 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Füssen, den 29.06.2022                      Roßhaupten, den 01.07.2022  
STADT FÜSSEN                                      GEMEINDE ROSSHAUPTEN  
Maximilian Eichstetter                      Thomas Pihusch  
Erster Bürgermeister                      Erster Bürgermeister

II. Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom 12.07.2022, Az.: 10-0502 die Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor                      Eapl.: 10-0502

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Wertach-Ost, 87656 Germaringen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt                      766.180,00 €

in den Einnahmen und Ausgaben mit

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit      185.000,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 738.350,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist EGW/BSB

#### (2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022

auf 168.200,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft. Germaringen, den 11.08.2022

Abwasserverband Wertach-Ost

Bucher, Vorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 02.08.2022, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4 a, 87656 Germaringen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor                      Eapl.: 10-9410.7

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Germaringen, 87656 Germaringen Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit      809.160,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit      3.160.500,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 484.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der

Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes

umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober

2021 auf 275 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf

1.760,00 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 907.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit insgesamt 275 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.300,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft. Germaringen, den 09.06.2022

Schulverband Germaringen

Bucher, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 03.06.2022, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Germaringen, Westendorfer Straße 4 a, 87656 Germaringen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe, 87677 Stöttwang, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund der §§ 20 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.947.190,00 € und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.117.900,00 € ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft. Stöttwang, den 05.09.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung

Gennach-Hühnerbach-Gruppe

Alexander Müller, Verbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 18.08.2022, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hochreute 4, 87677 Stöttwang, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.7

### **Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Wertach-Ost“ vom 07.07.2022“**

I. Der Abwasserverband Wertach-Ost erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, (KommZG, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Wertach-Ost“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Dienort des Verbandsvorsitzenden.

#### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Germaringen, Mauerstetten, Pforzen und Rieden.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

#### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Kläranlage zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern.

(2) Die Verbandsmitglieder müssen ihre Ortsnetze und die Zuleitungen, Regenrückhaltebecken, Stauraumkanäle, Abwasserhebwerke und die Kanalnetzsteuerung so planen, bauen, unterhalten, erneuern und erweitern, dass ein geordneter Betrieb der Verbandskläranlage gewährleistet bleibt. Dies setzt eine enge Abstimmung in allen Bereichen zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander als auch zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband voraus. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlage des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen. Das Personal des Zweckverbandes ist befugt, die an die Verbandsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kanalisationsanlage und Kanalisationseinrichtungen, nach Unterrichtung der betreffenden Verbandsgemeinde, zu überprüfen.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, für Zwecke der Verbandsaufgabe oder für Anlagen nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 gemeindeeigene Grundstücke soweit notwendig zur Verfügung zu stellen. Sollte über Wertansätze keine Einigung erzielt werden können, so entscheidet der

Gutachterausschuss des Landratsamtes. Die Verlegung der Leitungen in öffentlichen Verkehrsflächen ist kostenlos zu dulden.

(4) Den Verbandsanlagen darf nur Wasser zugeleitet werden, das die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Verband getroffen. Sie sind in die Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(7) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Das Recht, Beiträge und Gebühren zu erheben und hierfür Satzungen zu beschließen, verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.

(8) Die Verbandsmitglieder haben die Ortskanäle, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken und Stauraumkanäle ordnungsgemäß reinigen zu lassen und dies dem Verband auf Verlangen nachzuweisen.

## II. Verfassung Lind Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1.000 Einwohnergleichwerte einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erfolgt jeweils zu Beginn einer neuen Wahlperiode (§ 16 Abs. 2).

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Verbandsräte sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten Verbandsräte. Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 3 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Kempten beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind vor der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Name der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dies zustimmt,

zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

#### § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
2. die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen;
3. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
4. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
5. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
6. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
7. die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung;
8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 40.000,00 EUR brutto mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss oder den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

#### § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

#### § 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und dem jeweils gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

#### § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.

#### § 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 40.000,00 EUR brutto mit sich bringen;
2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
4. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
5. die Vorbereitung der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

#### § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

#### § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er nimmt weiter die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder durch Geschäftsordnung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 EUR mit sich bringen.

(6) Der Vorsitzende entscheidet in Haushalts- und Finanzangelegenheiten über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 10.000,00 EUR im Einzelfall soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

#### § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der

Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

#### § 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherrn von Beamten zu sein. Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen Schriftführer bestellen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, bestellt werden. Der Schriftführer hat Anspruch auf Entschädigung nach dem Maße der Inanspruchnahme. Die Entschädigung setzt die Verbandsversammlung fest.

#### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

##### § 20 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nichts anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Art. 61 bis 107 GO) und die hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

##### § 21 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung des Haushaltsplanes;
  - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
  - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind;
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtlich Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

##### § 21a Belastungsrechte

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, das im räumlichen Wirkungsbereich des Verbandes anfallende Abwasser der Verbandsanlage zuzuführen. Hierbei wird derzeit von folgenden Anteilen ausgegangen:

Einwohnergleichwerte

Gemeinde

Germaringen	6.500	(davon 20% Reserve = 48,15%)
Mauerstetten	3.500	(davon 20% Reserve = 25,93%)
Pforzen	1.900	(davon 15% Reserve = 14,07%)
Rieden	1.600	(davon 12% Reserve = 11,85%)

(2) Änderungen der Anteile können im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde beschlossen werden.

##### § 22 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investition i.S. der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird nach dem Verhältnis der Belastungsrechte auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf i.S. dieser Bestimmung gehören:

- a) alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich von Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind,

b) die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Die Verteilung des laufenden Finanzbedarfs auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt gemäß dem der Verbandsanlage tatsächlich zugeführten Abwassermengen und deren Verschmutzungsgrad. Der Verschmutzungsgrad wird als mittlerer BSB 5-Wert von mindestens acht über das Jahr gleichmäßig verteilten Tagesmischwasserproben bei Trockenwetter ermittelt.

(4) Die Investitionskostenumlage ist entsprechend dem Baufortschritt fällig. Bei Stundungsgesuchen durch Verbandsmitglieder kann der Verband den ihm dadurch entsprechenden Schuldendienst dem Gesuchsteller auferlegen.

(5) Erweiterungen der Zweckverbandsanlagen (Kläranlagen und Zuleitungen), die über ein von der Mitgliedsgemeinde bei Planfertigung genanntes Maß notwendig werden, sind von der betreffenden Gemeinde zu zahlen.

##### § 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) Die Höhe des nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage (Umlagesoll)
- b) Bemessungsgrundlage
- c) Umlagesatz
- d) Die Höhe des I Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die von den einzelnen Mitgliedsgemeinden zugeführte Abwassermenge und der jeweilige Verschmutzungsgrad (Bemessungsgrundlage);
- c) den Betriebskostenumlagebetrag, der auf eine Einheit der Bemessungsgrundlage trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

##### § 24 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Sitzgemeinde des Vorsitzenden mitgeführt. Diese erhält dafür eine von der Verbandsversammlung mit ihrem Einvernehmen festzusetzende Entschädigung.

##### § 25 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüforgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Ostallgäu.

#### § 26 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu bekannt gemacht und können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu anordnen.

#### § 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Ostallgäu.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinem Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Dies gilt nicht, soweit der Zweckverband die betreffenden Anlageteile (Kläranlage, Zuleitungen) zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 29 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.11.1996, in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 01.02.2021, außer Kraft.

Germaringen, 07.07.2022

Helmut Bucher, Verbandsvorsitzender

Eapl.: 10-0502

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.